

Zur Excel-Vorlage SGB II KiZ Februar 2021

Die Excel-Vorlage kann als Hilfe zur Feststellung eines SGB II-Anspruchs oder eines Anspruchs auf Kinderzuschlag verwendet werden. Da ich zunächst nur die Tabellen für Alleinstehende und Alleinerziehende entworfen habe, war es praktischer für Paare (mit und ohne Kinder) neue Tabellenblätter in die Arbeitsmappe einzufügen.

Der Entwurf der Vorlage dient der Unterstützung in der Beratung. Es sind keine SGB II-Rechner, wie sich im Internet finden. Keiner mir bekannter Rechner arbeitet ohne Fehler. Daher rate ich von der Verwendung von Rechnern ab.

Die Vorlagen ersetzen kein SGB II-Beratungswissen. Damit Sie wissen, welche Rechenschritte die Vorlagen automatisiert erledigen, werden diese unten abschließend aufgeführt. Alles andere muss per Hand erledigt werden.

Verwendung als Excel-Vorlage

Die Datei kann zwar auch als Excel-Datei abgespeichert und verwendet werden, sinnvoll ist es aber sie als Vorlage abzulegen. Dazu ist die Excel-Vorlage in den Vorlagenordner ablegen. Den Ordner findet man, wenn man bei Windows 10 in die Befehlszeile (Windowszeichen auf der Tastatur + „r“ drücken) Folgendes eingibt: %appdata%\Microsoft\Templates\

Dann kann die Vorlage bei Excel der normalen Vorlageabfrage zugefügt werden. Vorteil des Arbeitens mit Vorlagen: Die Vorlage bleibt bestehen. Sollten Fragen hierzu bestehen, bitte ich Sie sich an Ihre EDV-Abteilung zu wenden.

Zur Benutzung:

Die Beschreibung der Benutzung bezieht sich auf die Tabellen für Alleinstehende und Alleinerziehende, für Paare ist sie entsprechend anzuwenden.

Eintragungen können nur in den grünen Feldern erfolgen. Wo Geldbeträge erscheinen, ist die Formatierung auf „Buchhaltung“ eingestellt. Wird „0“ eingegeben erscheint „- €“. Wird ein Zahlenwert gelöscht, aber nicht „0“ eingegeben, bleibt die Zelle leer. Das muss Sie nicht irritieren: Gerechnet wird bei leeren Zellen dennoch mit „0“. Für die Berechnung spielt es also keine Rolle, ob eine Zelle „- €“ enthält oder einfach leer ist.

Datei unter dem gewünschten Dateinamen speichern. Zunächst sind, so Sie wünschen, die Namen einzutragen. In die Zelle C1 der Name des/der Alleinstehenden oder der Name des/der Alleinerziehenden. In den Zellen D1 bis J1 sind die Kinder einzutragen. Mehr als 7 Kinder sind nicht möglich. Wichtig: Ist ein Kind noch kein Jahr alt, wird dennoch eine „1“ eingegeben.

Automatisiert ist Folgendes

Bedarfsberechnung:

1. Wird das Häkchen bei „minderj. Kind außerhalb der BG“ gesetzt, wird auch die höhere Bemessungsgrenze von 1.500 Euro beim Freibetrag bei Erwerbseinkommen berücksichtigt, auch wenn keine minderj. Kinder in der BG sind.
2. In die Zeile 2 ist das Alter der Kinder einzutragen. **Bei Kinder unter einem Jahr ist hier die „1“ einzutragen.** Automatisiert sind: Regelbedarfe der Kinder je nach Alter und der Mehrbedarf für Alleinerziehende. Die höhere Bemessungsgrenze Freibetrag (Erwerbseinkommen, siehe 1.) findet automatisch Anwendung, sobald ein Kind noch minderjährig ist.
3. Wird das Häkchen Mehrbedarf Warmwasser gesetzt, wird dieser automatisiert berechnet.
4. **Alle weiteren Mehrbedarfe müssen händisch in die Zeile 6 unter der jeweiligen Person summiert eingetragen werden.** Eine Automatisierung halte ich aufgrund der vielen Möglichkeiten in Einzelfällen für nicht sinnvoll. Die mir bekannten vollautomatisierten

Rechner ermöglichen in vielen Fällen keine korrekte Berechnung. Die Mehrbedarfe sind als Summe einzugeben. Besteht beispielsweise bei der Alleinerziehenden ein Mehrbedarf aufgrund von Schwangerschaft in Höhe von 17% und zusätzlich ein Mehrbedarf von 5% wegen kostenaufwendiger Ernährung, ist hier die Summe der Mehrbedarfe einzugeben. Es ist keine Formel hinterlegt, da manche Mehrbedarfe absolute Zahlen sein können, andere Prozentzahlen. Wer sich etwas mit Excel auskennt, kann natürlich in unserem Beispiel (Mehrbedarf 17% und 5%) in die Zelle C6 „=0,23*C3“ eingeben. Alle Mehrbedarfe sind gesetzlich in den §§ 21 und 23 SGB II geregelt.

5. Die Wohnkosten sind in den Zellen B7 bis B9 einzutragen. **Das Formular geht davon aus, dass alle BewohnerInnen der Wohnung zur BG gehören. Wenn das nicht der Fall ist, dürfen nur die auf die BG entfallenden Wohnkosten eingetragen werden.** Beispiel: Alleinerziehende lebt mit Ihrem Kind bei ihren Eltern und ihrem Bruder. Auf die BG entfallen daher nur zweifünftel der Wohnkosten. Nur diese Zweifünftel sind in das Formular einzutragen.

Was das Formular nicht kann:

Umgehungslösung bei temporären Bedarfsgemeinschaften oder zeitweise Ausschluss aus dem SGB II

Sind Kinder nur zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft, werden Sie nur für diese Zeit berücksichtigt. Die Berechnung der Bedarfe der temporären Bedarfsgemeinschaft wird noch dadurch erschwert, dass jeder Monat im SGB II rechnerisch 30 Tage hat. Wenn Sie dennoch die Tabelle auch bei temporären Bedarfsgemeinschaften nutzen wollen, kann folgende Umgehungslösung angewandt werden: Sie teilen den Regelbedarf des Kindes durch 30. Diesen Tagesbedarf multiplizieren Sie mit den Tagen, in denen das Kind **nicht** mindestens 12 Stunden in der BG anwesend ist. Damit erhalten Sie praktisch den Abzugsbetrag. Diesen Abzugsbetrag fügen Sie mit einem vorangestellten **Minuszeichen** als Mehrbedarf ein. Geringfügige Abweichung zu den Jobcenterbescheiden sollte Sie nicht irritieren. Diese ergeben sich in den Monaten, die keine 30 Tage haben.

Genauso verfahren Sie bei einem tageweisen Ausschluss aus dem SGB II (z.B. wegen Ortsabwesenheit, Inhaftierung).

Einkommensberechnung:

1. Eingegeben wird der Bruttolohn und der Nettolohn. Wird zusätzlich ein steuerlich privilegiertes Einkommen (Ehrenamt, Übungsleiterpauschale) erzielt, wird es in Zeile 23 unter der jeweiligen Person eingegeben. Der Grundabsetzungsbetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag wird automatisch berechnet. **Wichtiger Hinweis: Kurzarbeitergeld wird wie Erwerbseinkommen behandelt. Es ist daher als Erwerbseinkommen einzutragen.**
2. Nicht selten kann es vorkommen, dass Werbungskosten oberhalb des Grundabsetzungsbetrags entstehen. Dann ist dieser Betrag in Zeile 27 einzugeben. Diese höheren Absetzungen werden berücksichtigt, sobald das gesamte Erwerbseinkommen einer Person 400 Euro überschreitet. Bei steuerlich privilegiertem Einkommen kommen höhere Aufwendungen so gut wie nie vor, aber bei normalem Erwerbseinkommen schon. Die Berechnung erfolgt nach **§ 6 ALG II-Verordnung**. Zusätzlich zu den in § 6 ALG II VO genannten Beträgen wird noch die KFZ-Versicherung abgesetzt. Wichtig: **In Zeile 27 ist nur der Betrag oberhalb des in Zeile 25 stehenden Grundbetrags einzutragen.** Eine Rechenhilfe zum möglichen Absetzungsbetrags finden Sie im Tabellenblatt „Hilfstabelle Absetzungen“. In der Beratungspraxis zeigt es sich, dass die erhöhten Werbungskosten in der Regel durch Fahrtkosten, KFZ-Versicherung und manchmal einem „Riesterrentenbeitrag“ entstehen. Eine Automatisierung ist wenig hilfreich, da ohnehin jeder Betrag im Einzelfall ermittelt werden muss.
3. Alle abgefragten Einkommen in den grün hinterlegten Feldern sind anzugeben.
 - a. Beim Kindergeld wird automatisiert berechnet, ob „überschießendes“ Kindergeld beim Elternteil anzurechnen ist. Hierbei wird in der Tabelle „Paare mit und ohne Kinder“ davon ausgegangen, dass der/die PartnerIn in der ersten Spalte das Kindergeld erhält.
 - b. **Das anrechenbare Elterngeld muss selbst ermittelt werden.** Es berechnet sich wie folgt: Zunächst wird das Durchschnittseinkommen (netto) in den 12 Monaten vor der Geburt berechnet. Von diesem Betrag sind -was oft vergessen wird - 83,33 Euro abzuziehen. Das ergibt den Freibetrag, der aber höchstens 300 Euro betragen darf (also gedeckelt ist). Dieser Freibetrag ist vom Elterngeld abzuziehen. Das Ergebnis ist das anrechenbare Elterngeld. Bei Elterngeld plus über 2 Jahre halbiert sich der Freibetrag.
 - c. Die Versicherungspauschale für Volljährige wird automatisiert berücksichtigt, wenn sie nicht schon im Grundabsetzungsbetrag beim Erwerbseinkommen enthalten ist. Die beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Versicherungspauschale steht in Zeile 29. Nicht irritieren lassen: Sie steht auch dann da, wenn kein weiteres Einkommen vorhanden ist, ohne allerdings die Berechnung zu beeinflussen.
 - d. Wenn **nicht** schon beim Erwerbseinkommen berücksichtigt, können in Zeile 40 Absetzungen eingetragen werden, die auch bei Nichterwerbseinkommen Berücksichtigung finden. In der Regel sind das die KFZ-Haftpflicht oder Beiträge zu einem Riesterrentenvertrag (siehe hierzu Hilfstabelle Absetzungen).
 - e. Der Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens berücksichtigt automatisch, dass in einem ersten Schritt nur das Einkommen der Kinder den eigenen Bedarf der Kinder schmälert. Kinder können daher nichtbedürftig werden. Sie gehören dann nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft.
 - f. Das Elterneinkommen wird prozentual entsprechend des Anteils am nach Berechnung (siehe „e.“) noch bestehenden Bedarfs verteilt. Dieses Verfahren garantiert, dass durch Elterneinkommen nur die ganze Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit überwinden kann. In Zeile 48 wird dann das Elterneinkommen nach der sogenannten „Bedarfsanteilmethode“ automatisiert verteilt.

Die blaue Zeile liefert links den Gesamtanspruch und in den weiteren Spalten den jeweiligen individuellen Anspruch

Zum halbautomatisierten Formular „Kiz-alleinerziehend“

Entsprechend ist auch das Formular für KiZ Paare auszufüllen. Die KiZ-Berechnung ist im Grunde nicht schwierig, aber aufwendig. Das liegt daran, dass das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate vor Antragsstellung berücksichtigt wird.

Die Tabelle Kiz-alleinerziehend unterstützt dabei, den KiZ-Anspruch zu ermitteln. Erscheint „#/NV“ auf der Tabelle liegt es daran, dass in der Tabelle „alleinstehend – alleinerziehend“ kein Kind enthalten ist (es kommt dann zur verbotenen Teilung durch Null)

Zur Benutzung

Eingaben werden nur in die grünen Felder gemacht.

Die Tabelle KiZ alleinerziehend greift auf die Tabelle „alleinstehend – alleinerziehend“ zurück, soweit der Bedarf ermittelt wird. Daher ist zunächst diese Tabelle zumindest im Bereich Bedarf auszufüllen. Wenn das Einkommen der Kinder in der Tabelle „alleinstehend und alleinerziehend“ eingegeben worden ist **und** dieses mit dem Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate übereinstimmt, muss bei dem jeweiligen Kind nichts in Zeile 6 eingegeben werden. Sobald eine Eingabe (auch „0“) beim Durchschnittseinkommen der Kinder erfolgt, wird der eingetragene Wert verwendet.

Wichtig: Das Durchschnittseinkommen der Kinder muss SGB II-bereinigt eingegeben werden. Ausbildungsvergütungen werden wie Erwerbseinkommen bereinigt, bei BAföG gibt es einen Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro, der ggf. bei übersteigenden ausbildungsbedingten Kosten erhöht wird. Die Berechnung des Durchschnittseinkommen der Kinder mit Kindergeld muss händisch erfolgen. Kindergeld selbst ist kein Einkommen.

In der Tabelle „alleinstehend – alleinerziehend“ muss das Kindergeld eingetragen werden! Nur für Kinder, die im Monat der Antragstellung Kindergeld erhalten, wird Kinderzuschlag gewährt.

Automatisiert sind:

1. Feststellung der Anzahl der Kinder mit Kindergeld
2. Der Elternbedarf mit der speziellen Regelung der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe berechnet sich automatisch (max. 7 Kinder)
3. Die Bereinigung des Elterneinkommens ist automatisiert. Auch hier können Aufwendungen oberhalb des Grundabsetzungsbetrags eingetragen werden, wenn sie den Grundabsetzungsbetrag überschreiten. **Wichtiger Hinweis: Kurzarbeitergeld wird wie Erwerbseinkommen behandelt. Es ist daher als Erwerbseinkommen einzutragen.**
4. Wenn kein Erwerbseinkommen erzielt wird, können die Absetzungen auch beim sonstigen Einkommen eingetragen werden.
5. Die Anrechnung des Kindereinkommens auf den maximal möglichen Kinderzuschlag erfolgt automatisch.
6. Die Anrechnung des Elterneinkommens oberhalb des Elternbedarfs (Bemessungsgrenze) erfolgt automatisch. Die Wohnkosten der Eltern werden ebenfalls automatisch berechnet. Die Miete, Nebenkosten und Heizkosten müssen natürlich im Formular „alleinstehend – alleinerziehend“ eingegeben sein. Auch die unterschiedliche Anrechnung von sonstigem Einkommen und Erwerbseinkommen ist automatisiert.
7. Das Wohngeld ist mit einem Wohngeldrechner im Internet zu ermitteln und dann in Zeile 54 einzutragen. Ich empfehle den Rechner von Mecklenburg Vorpommern <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> In Zeile 56 wird das Kindergeld in der Summe eingegeben.

Die Übersicht zeigt, wie weit das anrechenbare Einkommen bei Bezug von Kinderzuschlag den SGB II-Bedarf übersteigt oder eben auch nicht. Bei der abschließenden Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit beim Bezug des Kinderzuschlags überwunden wird, ist auch das Kindergeld zu berücksichtigen. Auch hier muss das monatliche durchschnittliche Kindergeld, das in den letzten 6 Monaten bezogen worden ist, eingetragen werden.